BENÜTZUNGSVERTRAG

gem. § 5 Studentenheimgesetz (StudHG)

I. Vertragschließende Parteien

Der Benützungsvertrag wird abgeschlossen zwischen:

1. Studentenheimbetreiber, vertreten durch: Alexander Held, Hagenmüllergasse 31, 1030 Wien, als Studentenheimleiter

2. HeimbewohnerIn:

FAMILIEN- und Vorname Geburtsdatum

Adresse des bisherigen Wohnsitzes (Straße, Postleitzahl, Stadt, Land)

II. Vertragsgegenstand

Der Studentenheimbetreiber stellt dem Studierenden einen Heimplatz im Studentenheim Don Bosco, Hagenmüllergasse 27 - 33, 1030 Wien, samt Inventar, WC und Dusche, und, soweit vorhanden, Neben- bzw. Gemeinschaftsräumen in der Zimmerkategorie zur Verfügung:

☐ Einbettzimmer ☐ Zweibettzimmer

im Haus

III. Vertragszeitraum

Der Heimplatz wird vom Heimbetreiber jeweils für 12 Monate zur Verfügung gestellt.

Der Benützungsvertrag gilt für den Zeitraum von bis .

Nach Ablauf der Vertragsdauer kann der Vertrag auf Antrag des Heimbewohners gem. § 5 Abs 6 StudHG verlängert werden.

IV. Benützungsentgelt

Das Benützungsentgelt beträgt € pro Monat,
und ist im Voraus zwischen dem 1. und 10. des laufenden Monats zu bezahlen. Für die Bezahlung des Benützungsentgelts ist ein SEPA-Lastschriftmandat zugunsten des Heimbetreibers zu erteilen. Das Beginndatum des Benutzungsvertrages ist zugleich das Beginndatum des SEPA-Lastschriftmandates. Das Benützungsentgelt wird im Voraus am Fünften des laufenden Monats vom Heimbetreiber abgebucht.
Das Benützungsentgelt enthält – sofern nicht anders angegeben - sämtliche Betriebskosten, Heizung, Warmwasser, Strom, GIS-Gebühren, Mängelbehebung im Rahmen der gewöhnlichen Abwohnung und Hausbetreuung.
Eine Erhöhung des Entgeltes ist gemäß § 13 Abs 3 StudHG möglich. Der Heimbetreiber informiert den Studierenden zeitgerecht über Veränderungen des Benützungsentgelts.

V. Kautionszahlung

Bei Neuaufnahme hat der/die HeimbewohnerIn eine Kaution von € 745,00 zu bezahlen zzgl. einer Einschreibgebühr von € 45,00. Die Reservierung ist bis 2 Monate vor dem Vertragsbeginn kostenfrei stornierbar. Verspätete Änderungen/Stornierungen werden mit 50% der Kaution in Rechnung gestellt. Die Stornierungen innerhalb von 14 Tagen vor dem Vertragsbeginn werden mit 100% der Kaution in Rechnung gestellt.
Die Kaution wird zur Deckung von Schäden verwendet, die sich während des Heimbetriebes ereignen und deren Verursacher nicht feststellbar ist.

Bei ordnungsgemäßer und termingerechter Rückgabe des Heimplatzes refundiert der Heimbetreiber dem Studierenden die Kaution abzüglich allfälliger offener Forderungen nach Bekanntmachung der Abmeldebestätigung.

VI. Kündigung

Kündigung durch den Studierenden: Eine Kündigung des Benützungsvertrages durch den Studierenden vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils bis zum Letzten des Monats möglich. Die Kündigung muss schriftlich bei der Heimleitung einlangen.

Kündigung durch den Heimbetreiber: Für die Kündigung durch den Heimbetreiber gilt § 12 StHG. Ein weiterer Kündigungsgrund ist die Nichteinhaltung der Zahlungsfrist.

Der Heimbetreiber ist zur sofortigen und fristlosen Auflösung des Benützungsvertrages berechtigt, wenn einE HeimbewohnerIn sich einer strafbaren Handlung zum Nachteil anderer HeimbewohnerInnen, dem Heimbetreiber oder deren MitarbeiterInnen schuldig macht oder gegen das Heimstatut verstößt.

VII. Mängel - und Schadensanzeige

Der Heimbewohner ist zur unverzüglichen Mängel- und Schadensanzeige gemäß des Heimstatuts verpflichtet.

VIII. Überlassung des Heimplatzes

Die Übernachtung heimfremder Personen oder eine Überlassung des Heimplatzes (z.B. Untervermietung etc.) an andere Personen ist nicht zulässig und stellt einen Kündigungsgrund dar.

IX. An- und Abmeldung des Wohnortes

Der Heimbetreiber weist als Unterkunftsgeber auf die gesetzliche Meldepflicht hin. Die Bestätigung des Meldezettels wird frühestens beim Einzug durch die Heimleitung durchgeführt.

X. Datenverarbeitung

Der Studierende ist damit einverstanden, dass alle personenbezogenen Daten, die dem Heimbetreiber bei der Anmeldung und auf der Webseite bekanntgegeben werden, in Erfüllung dieses Vertrages vom Heimbetreiber gespeichert und verarbeitet werden. Die genannten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer wenn dies in Erfüllung dieses Vertrages unbedingt notwendig ist oder es sich um eine behördliche Anfrage handelt.

Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten, insbesondere der Kontaktdaten wie Heimatadresse sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, bekannt zu geben und aktuell zu halten. Erklärungen der Heimträgerin, die an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesendet werden, gelten als wirksam zugestellt.

XI. Geltung des Heimstatuts

Das Heimstatut ist gem. § 5 Abs 6 StudHG Bestandteil des Benützungsvertrages.

XII. Schlichtungsklausel

Es wird vereinbart, dass zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag (mit Ausnahme der Kündigung und der Streitigkeiten über die Räumung des Heimplatzes sowie über die Höhe des Benützungsentgeltes) der Schlichtungsausschuss im Sinne des § 18 StudHG zuständig ist.

XIII. Zusätze und Änderungen dieses Vertrages

Zusätze und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Beilagen:

- Heimstatut

Wien, am

für den Heimbetreiber HeimbewohnerIn